



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Seite 2

Impressum

Seite 1

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
vom 28.11.2018

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2017/2018 werden für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	662.881.645	0	662.881.645
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	706.945.254	0	706.945.254
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	44.063.609	0	44.063.609
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	23.503.738	0	23.503.738
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	26.879.198	0	26.879.198
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	72.643.351	32.500.000	105.143.351
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	45.764.153	32.500.000	78.264.153
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	69.267.891	32.500.000	101.767.891

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0	Euro auf	0	Euro
verzinsten Kredite von bisher	45.764.153	Euro auf	78.264.153	Euro
zusammen von bisher	45.764.153	Euro auf	78.264.153	Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen bleibt unverändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.



§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung bleiben unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze für die Gebühren und Beiträge werden nicht verändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2016 betrug 876.201.603 Euro.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2017 betrug 881.890.142 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 837.826.000 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bleibt unverändert.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die einzeln darzustellenden Investitionen bleibt unverändert.

§ 11 Altersteilzeit

Die Anzahl der zugelassenen Fälle der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bleibt unverändert.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Leistungszahlungen bleiben unverändert.

Mainz, den 11.12.2018
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mit Verfügung vom 06. Dezember 2018 genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2018 sind mit Einschränkungen erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:



"1. Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2018 von bisher 45.764.153 € um 32.500.000 € erhöht auf nunmehr 78.264.153 € neu festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** mit einem Teilbetrag in Höhe von 57,5 Mio. € genehmigt.

In Höhe von (unverändert) 20.764.153 € wird die von Ihnen für das Haushaltsjahr 2018 beantragte Investitionskreditgenehmigung hiermit vorläufig versagt.

Die vorstehende Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

2. Im Übrigen gelten die zum Haushalt 2017/2018 der Stadt Mainz aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen uneingeschränkt fort, soweit durch diese Haushaltsverfügung nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist."

Der 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme von
Freitag, 14. Dezember 2018, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Rathaus, Zimmer 469,
Samstag, 15. Dezember 2018, 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Rathauspforte,
Montag, 17. Dezember 2018 bis Donnerstag, 20. Dezember 2018, jeweils von 9.00 Uhr bis 15:30 Uhr, Rathaus, Zimmer 469
und Freitag, 21. Dezember 2018, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr Rathaus, Zimmer 469
öffentlich aus.

Mainz, den 11. Dezember 2018
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Mainz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.